

Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 O 365 /06
1 A 307/06 - HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

*Klägers und
Beschwerdeführers,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kunz (Az: 20/06),
Friedrich-Schneiderstraße 71, 06844 Dessau,

g e g e n

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten (Az: 201.5.7-12231-HAI-386/06),
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle,

*Beklagten und
Beschwerdegegner,*

w e g e n

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
hier: Prozesskostenhilfe (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
20. Februar 2007 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO) verneint. Dem Kläger hat für sein Begehren, den Beklagten zum Erlass eines Widerspruchsbescheids zu verpflichten, das erforderliche Rechtsschutzinteresse gefehlt. Er hätte ohne Abschluss des Vorverfahrens die Verpflichtung der zuständigen Ausländerbehörde zur Verlängerung des Aufenthaltstitels verfolgen können. Eine Klage auf Erlass eines Widerspruchsbescheids ist zwar möglicherweise dann zulässig, wenn die bisher unterlassene Widerspruchsentscheidung dem Kläger ein Mehr an Rechtsschutz gewähren würde als ein Urteil, insbesondere wenn es dem Kläger um einen Anspruch auf sachgerechte Ausübung des Ermessens geht (vgl. BayVGH, Beschl. v. 12.04.1999 – 12 B 97.863 –, Juris). Jedenfalls in den Fällen, in denen die Widerspruchsbehörde nur (noch) eine gebundene Rechtsentscheidung zu treffen hätte, der ein Ermessens-, Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum nicht innewohnt, ist aber ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Erlass eines Widerspruchsbescheides zu verneinen (BVerwG, Beschl. v. 28.04.1997 – 6 B 6.97 –, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 380). So liegt es hier.

Der Landkreis Wittenberg lehnte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Kindnachzug vom 17.02.2004 mit Bescheid vom 22.05.2006 mit der Begründung ab, auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG könne die Aufenthaltserlaubnis deshalb nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen des § 5 AufenthG nicht erfüllt wären.

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, mit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens hätte dem Kläger daher kein Mehr an Rechtsschutz erreichen können.

Der Kläger musste sich als abgelehnte Asylbewerber bei seinem Anspruch auf Nachzug nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nämlich bereits die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG entgegenhalten lassen.

Diese Vorschrift legt fest, dass unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber nur noch eingeschränkt die Möglichkeit haben, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Sie können einen Aufenthaltstitel nur aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten (Begründung des Gesetzesentwurfs vom 07.02.2003 BT-Drs.15/420 S. 73). Der

Regelung liegt zugrunde, dass primär eine Durchsetzung der Ausreisepflicht des vollstreckbare ausreisepflichtigen Ausländers versucht werden muss, bevor die Legalisierung eines Aufenthalts eingeleitet werden kann. Nur unter den Voraussetzungen des Abschnitts 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) darf daher einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Kom., § 10 Rdnr. 15). Einen solchen Anspruch hat der Kläger in diesem Verfahren nicht geltend gemacht.

Bei der vom Landkreis Wittenberg getroffenen Entscheidung bestand kein Ermessen, auch nicht im Hinblick auf § 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG. Die Ausnahme von der Sperre des § 10 Abs. 3 S.1 AufenthG nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG greift nämlich nur ein, wenn dem Ausländer ein „Anspruch“ auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinn dieser Vorschrift zusteht. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG setzt einen rechtlich sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Anspruch voraus; ein Anspruch aufgrund einer Ermessensbindung auf Null würde dabei nicht genügen (vgl. VGH Bad.-Württ. Urt. v. 26.07.2006 - 11 S 2523/05 – nach juris). Demnach hätte auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG dem Kläger kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs.1 Nr. 3 AufenthG zugestanden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Schneider